

Frage	Antwort
<b>Maßnahmeträger</b>	
Kann bzw. muss ich die Maßnahmen weiterhin durchführen?	<p>Grundsätzlich sind die Maßnahmen weiterhin durchzuführen. Die Teilnahme unser Kunden ist weiterhin erforderlich.</p> <p>Sollte individuell eine Schließung Ihrer Standorte (beispielsweise wegen Infektionen anderer Teilnehmender oder Ihrer Mitarbeitenden) auf behördliche Anweisung erfolgen, teilen Sie dies bitte unverzüglich Ihren Teilnehmenden und der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter mit.</p> <p>Die Entscheidungen über das Vorgehen bei Verdachtsfällen und über eine etwaige Schließung obliegen den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden (das ist in der Regel das Gesundheitsamt). Bitte beachten Sie auch die Mitteilungspflichten des Infektionsschutzgesetzes.</p>
Welche Folgen treten ein, wenn ich Maßnahmestandorte schließe bzw. schließen muss?	<p>Sie müssen Ihre Teilnehmenden und Ihre zuständige Agentur für Arbeit bzw. Ihr Jobcenter unverzüglich über die Schließung informieren. Es werden nur tatsächlich von Ihnen erbrachte Leistungen vergütet. Ggf. stehen Ihnen Ausgleichsansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu. Das Verfahren wird von den in § 66 IfSG genannten Behörden betrieben.</p> <p>Unter bestimmten Umständen können die Anspruchsvoraussetzungen auf Kurzarbeitergeld (§95 ff. SGB III) erfüllt sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf <a href="http://arbeitsagentur.de">arbeitsagentur.de</a>.</p> <p>Ausgefallene Inhalte können ggf. durch eine Komprimierung oder vergütungspflichtige Verlängerung der Maßnahme aufgeholt werden.</p> <p>Nach Beendigung der Schließung sind die Maßnahmen unverzüglich wieder zu beginnen. Teilnehmende und Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter sind von Ihnen zu informieren.</p>
Was muss ich tun, wenn einer meiner Teilnehmenden mit dem Coronavirus infiziert ist?	Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde.
Kann ich bei einer Schließung alternative Lernformen bspw. E-Learning anbieten?	<p>Bitte wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur für Arbeit bzw. die gemeinsame Einrichtung.</p> <p>Besonderheit: Bei zertifizierten Maßnahmen wenden Sie sich bitte wegen einer konkreten Änderung der Maßnahmegestaltung zunächst an Ihre fachkundige Stelle. Bei einer Änderung der Zertifizierung kann der Verbleib des jeweiligen Teilnehmenden nur im Einvernehmen mit dem Kostenträger erfolgen.</p>
Wie gehe ich mit Teilnehmenden um, bei denen z.B. die Kindertagesstätte, der Kindergarten oder die Schule des Kindes geschlossen hat oder der pflegebedürftige Angehörige versorgen muss?	Die Teilnehmenden dürfen entschuldigt für den Zeitraum fernbleiben, in dem diese für ihr betreuungspflichtiges Kind keine Betreuungsmöglichkeit haben weil die Schulen etc. aufgrund des Coronavirus geschlossen haben. Gleiches gilt für pflegebedürftige Angehörige, für die aufgrund des Coronavirus eine erforderliche Betreuung nicht mehr vorhanden ist (bspw. Ausfall des Pflegedienstes). Ein Nachweis ist jeweils erforderlich. Teilen Sie dies bitte Ihrer Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter mit. Die Vergütung für entschuldigte Teilnehmende erfolgt nach den Regelungen der jeweiligen Maßnahme für entschuldigte Fehlzeiten.